



Ergänzende Besondere Bedingungen für die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflicht-Versicherung für Vermögensschäden

Stand: 06.2015

Risikobeschreibung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er nach dem Gesetze einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Besondere Bedingungen

Abweichend von § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer auch für den Fall eingeschränkten Versicherungsschutz, dass durch rechtskräftige Feststellung dem Versicherungsnehmer die Schadenstiftung durch wissentliches oder bedingt vorsätzliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche oder bedingt vorsätzliche Pflichtverletzung nachgewiesen wird.

Für diesen Fall ist die Versicherungssumme auf EUR 50.000,-- begrenzt.

Bei rechtskräftiger Feststellung einer wissentlichen oder bedingt vorsätzlichen Pflichtverletzung gelten die vom Versicherer vorgeleisteten Prozess- und sonstigen Abwehrkosten als vom Versicherungsschutz umfasst und auf die Versicherungssumme begrenzt.

Für vorsätzliche Handlungen mit Bereicherungsabsicht besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Versicherungsschutz der vorstehenden Ergänzenden Besonderen Bedingungen wird von der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland (Solmsstr. 27-37, D-60486 Frankfurt am Main) als Schuldner zu 100,00 % getragen.

Schadenmeldungen sind zu richten an:

**Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Kreditversicherung Vertrauensschaden
Solmsstr. 27-37
D-60486 Frankfurt am Main**